



**Schützenbruderschaft
St. Sebastian Balve e.V.**
- Schießsportgruppe -



***Geschäftsordnung
der
Schießsportgruppe
der
Schützenbruderschaft
St. Sebastian Balve e.V.***

Stand Juni 2023



Schützenbruderschaft St. Sebastian Balve e.V. - Schießsportgruppe -



Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort.....	3
2	Name und Zweck.....	3
3	Mitgliedschaft	4
3.1	Erwerb der Mitgliedschaft	5
3.2	Beendigung der Mitgliedschaft	5
4	Organe der SSG	7
4.1	Der Vorstand	7
4.1.1	Amts-dauer des Vorstandes	8
4.1.2	Beschlussfassung des Vorstandes und Vorstandssitzungen	8
4.1.3	Zuständigkeit des Vorstandes	9
4.1.4	Aufgaben der Vorstandsmitglieder	10
4.1.5	Aufgaben des Vorstandes	10
4.2	Die Mitgliederversammlung.....	11
4.2.1	Die Einberufung der Mitgliederversammlung	12
4.2.2	Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	12
4.2.3	Nachträgliche Änderung der Tagesordnung.....	14
4.2.4	Außerordentliche Mitgliederversammlung	15
4.2.5	Aktives und passives Wahlrecht.....	15
4.2.6	Kassenprüfer	15
5	Jugendabteilung	16
5.1	Organe der Jugendabteilung	16
5.1.1	Jugendtag.....	16
5.1.2	Jugendleitung	17
5.1.2.1	Jugendleiter	18
5.1.2.2	Jugendsprecher.....	18
6	Arbeitsausschüsse	18
7	Auflösung der SSG	18
8	Beiträge	19
9	Fahrgelder	20
10	Sonstige Regelungen	20
11	Datenschutz.....	21
11.1	Erhobene Daten.....	21
11.2	Datenübermittlung	22
11.3	Interne Kommunikation	22
11.4	Datenübermittlung an Dritte.....	23
11.5	Datenaufbewahrung	23



Schützenbruderschaft St. Sebastian Balve e.V. - Schießsportgruppe -



1 Vorwort

Zur Ergänzung der Satzung der Schützenbruderschaft St. Sebastian Balve e.V. gibt sich die Schießsportgruppe eine Geschäftsordnung. Annahme und Änderung dieser Geschäftsordnung muss mit einfacher Mehrheit des gesamten Vorstandes beschlossen werden.

Die Schießsportgruppe der St. Sebastian Schützenbruderschaft Balve hat gleichberechtigte weibliche und männliche Mitglieder und Funktionsträger.

Zur besseren Lesbarkeit und Verständigung verwendet sie in ihren Ordnungen und sonstigen Regelungen die männliche Schreibweise (also z.B. der Vorsitzende) unabhängig davon, dass diese und andere Funktionen auch von weiblichen Mitgliedern wahrgenommen werden können.

In dieser Geschäftsordnung werden die Grundsätze für die Vereinsverwaltung und -Führung in den organisatorischen Bereichen gelegt.

2 Name und Zweck

Die Schießsportgruppe, im Folgenden SSG genannt, ist eine Abteilung der St. Sebastian Schützenbruderschaft Balve e.V.

Sie hat den Zweck das Sportschießen nach einheitlichen Richtlinien zu fördern und die Jugendpflege und die Förderung des Nachwuchses zu gewährleisten. Sie unterhält zu diesem Zweck eine Jugendabteilung.

Über den Westfälischen Schützenbund e.V. (WSB) ist sie dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen angeschlossen.



Schützenbruderschaft St. Sebastian Balve e.V. - Schießsportgruppe -



3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der SSG kann aktiv und passiv sein.

Aktive Mitgliedschaft (aktive Schützen) berechtigt zur Teilnahme an den Wettkämpfen des Deutschen Schützenbundes. Hierfür werden im Allgemeinen die Startgelder und Gebühren durch den Verein übernommen. Aktive Mitglieder erhalten einen Wettkampfpass des Westfälischen Schützenbundes.

Die passive Mitgliedschaft ist weiter unterteilt in passive Schützen und Förderer des Vereins. Passive Schützen können an den historischen Wettkämpfen, wie SSB-Pokalschiessen und Anderen teilnehmen. Hierfür werden seitens der SSG normalerweise keine Startgelder und Gebühren übernommen.

Passive Schützen, die nicht für die SSG schießen, aber für einen andern Verein im DSB als aktive Schützen gemeldet sind, werden bei der Beitragsberechnung wie aktive Mitglieder behandelt.

Schützen, die für die SSG als Zweitverein starten, werden bei der Beitragsberechnung wie passive Mitglieder behandelt.

Alle Schützen haben die Möglichkeit auf dem Schießstand der SSG zu trainieren und die Sportgeräte der SSG zu nutzen.

Förderer des Vereines zahlen einen freiwilligen Beitrag zur Unterstützung der SSG. Sie nehmen nicht am Schießsport teil.

Verdiente Mitglieder können zu Ehrenvorstandsmitgliedern, langjährige Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Für die Beitragszahlung ergeben sich dadurch keine Änderungen.



Schützenbruderschaft St. Sebastian Balve e.V.

- Schießsportgruppe -



3.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied der SSG kann jeder werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Minderjährige bedürfen zum Erwerb der Mitgliedschaft der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Der Antrag auf Aufnahme ist unter ausdrücklicher Anerkennung der Geschäftsordnung bei einem Mitglied des Vorstandes zu stellen. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss und Eintragung in die Mitgliederliste.

Die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen.

Jedes Mitglied der SSG sollte auch ein Mitglied der Schützenbruderschaft St. Sebastian Balve sein, ausgenommen Damen und Jugendliche unter 16 Jahre.

Die Mitgliedschaft in der SSG kann zum 01.01. oder zum 01.07. eines Jahres, auch rückwirkend beginnen. Dieses ist durch das Meldeverfahren zum WSB und durch die Regelungen zum Beitragseinzug so vorgegeben.

3.2 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt:
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Erfolgt die Kündigung nach dem 01.12. des Jahres, muss für das folgende Jahr ein weiterer Beitrag gezahlt werden, da die Abmeldung beim WSB (und damit die Beitragszahlung an den WSB) dann nicht mehr fristgerecht erfolgen kann.

Der schriftlichen Abmeldung als aktiver Schütze ist der Sportpass beizufügen, wenn dieser nicht im Vereinsheim aufbewahrt wird!

- durch Streichung aus der Mitgliederliste:
Diese erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung der 2. Mahnung ein Monat verstrichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.



Schützenbruderschaft St. Sebastian Balve e.V. - Schießsportgruppe -



- durch Ausschluss aus der SSG:
Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen der SSG gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus der SSG ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen versehen dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand auf der nächsten Mitgliederversammlung die Berufung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, so gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.



Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres.

Vereinseigene Gegenstände sind der SSG zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.

Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä.



Schützenbruderschaft St. Sebastian Balve e.V. - Schießsportgruppe -



4 Organe der SSG

Organe der SSG sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

4.1 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Ämtern:

- Vorsitzender
- 1. Stellvertretender Vorsitzender
- 2. Stellvertretender Vorsitzender
- Geschäftsführer*in
- Kassierer*in
- Stellvertretender Kassierer*in
- Sportleiter*in
- Stellvertretender Sportleiter*in
- Jugendleiter*in
- Stellvertretender Jugendleiter*in
- Referent*in für Öffentlichkeitsarbeit

Die Vorsitzenden müssen Mitglieder der Schützenbruderschaft sein.

Die Vorsitzenden, der Geschäftsführer, der Kassierer, der Sportleiter und der Jugendleiter müssen aktive Mitglieder sein.

Die anderen Vorstandsposten können von passiven Vereinsmitgliedern besetzt werden. Passive Vereinsmitglieder im Vorstand werden wie aktive Vereinsmitglieder behandelt.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Die SSG wird gerichtlich und außergerichtlich im Rahmen der Vorgaben der Schützenbruderschaft durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten.

Für Rechtsgeschäfte mit Kosten für die SSG über EUR 2.500,00, die nicht ursächlich mit dem Schießsport zusammenhängen, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.



Schützenbruderschaft St. Sebastian Balve e.V. - Schießsportgruppe -



4.1.1 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Ausnahme die Jugendleitung, diese wird jeweils für 3 Jahre gewählt.

Die 4-jährige Amtsdauer der Vorstandsmitglieder soll zeitversetzt verlaufen, gemeinsam werden gewählt:

(Wahl 2024)	(Wahl 2025)	(Wahl 2026)	(Wahl 2027)
Geschäftsführer*in	2. Stellvertretender Vorsitzender	1. Stellvertretender Vorsitzender	Vorsitzender
Sportleiter*in	Kassierer*in	Stellvertretende Sportleiter*in	Stellvertretende Kassierer*in
Jugendleiter*in	Stellvertretend Jugendleiter*in sportl. Jugendarbeit	Stellv. Jugendleiter*in allgem. Jugendarbeit	Jugendleiter*in
Waffen- und Gerätewart*in		Referent*in für Öffentlichkeitsarbeit	

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, wird der Nachfolger nur für die verbleibende Amtsperiode gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit Ausnahme der Jugendleiter (diese werden von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung zur Kenntnis genommen) von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt.

Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Der Vorstand hat das Recht, Entscheidungen selbständig zu fassen, soweit sie den Richtlinien und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung entsprechen.

4.1.2 Beschlussfassung des Vorstandes und Vorstandssitzungen

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Im Regelfall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.



Schützenbruderschaft St. Sebastian Balve e.V. - Schießsportgruppe -



Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die abgegebene Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift anzufertigen, die Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthält. Die Niederschrift ist bei der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder fernmündlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich, daher sind alle Inhalte und Beschlüsse der Sitzungen Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln, es sei denn es ist explizit festgelegt, dass Themen an Dritte weitergegeben werden sollen. Der Vertreter der SSG im Vorstand der Schützenbruderschaft kann dort natürlich über die Sitzungen berichten.

Zu den Sitzungen der verschiedenen Organe der SSG können Gäste zugelassen werden.

Wenn ein Mitglied des entsprechenden Organes Themen behandeln möchte, bei denen keine Gäste zugelassen werden sollen, müssen diese die entsprechende Sitzung verlassen, solange diese Themen behandelt werden.

Die vom Vereinsjugendtag gewählten Jugendsprecher können an den Vorstandssitzungen als Gäste mit beratender Stimme teilnehmen. Für die Einladung der Jugendsprecher hat die Jugendleitung zu sorgen.

4.1.3 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der SSG zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ der Schützenbruderschaft St. Sebastian Balve zugewiesen sind.

Der Vorsitzende leitet die SSG entsprechend ihrer Geschäftsordnung. Er repräsentiert die SSG und ist ihr Vertreter im Innen- und Außenbereich.

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Er hat diesen bei seiner Tätigkeit zu unterstützen.

Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Vereinsvermögen. Er hat alle Zahlungen entgegenzunehmen und alle Ausgaben zu leisten. Er ist insbesondere auch zuständig für die Führung des Kassenbuches und der Aufbewahrung der



Schützenbruderschaft St. Sebastian Balve e.V. - Schießsportgruppe -



Originalbelege

Er kann seinen Stellvertreter mit Aufgaben seines Amtsbereiches betrauen.

Die Sportleiter haben die Aufgabe den gesamten Sportbetrieb zu koordinieren und zu überwachen. Besonderes Augenmerk ist auf die Aus- und Fortbildung der Trainer und Betreuer zu legen.

In Zusammen mit der Jugendleitung und den Trainern und Betreuern, die im Bereich des Sportschießens eingesetzt werden, steuern die Sportleiter die Trainingsplanung und den Einsatz der entsprechenden Mitarbeiter.

Bei Bedarf kann hierzu eine Vereinssportkommission einberufen werden.

4.1.4 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Für die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder kann das Aufgabenraster (Beispiel siehe Anlage 3) verwendet werden.

Jeweils in der ersten Vorstandssitzung nach der ordentlichen Mitgliederversammlung kann anhand des Aufgabenrasters festgelegt werden, wer sich um die Erledigung der entsprechenden Aufgaben verantwortlich kümmert.

4.1.5 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand benennt die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlungen des Schützenkreises, des Bezirkes und des WSB. Die Stimmzahl der Delegierten des Vereins ergibt sich aus § 9 Ziffer 2 der Satzung des WSB.



Schützenbruderschaft St. Sebastian Balve e.V.

- Schießsportgruppe -



4.2 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – egal, ob aktives, oder passives Mitglied - eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- Festsetzung der Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr.
- Zustimmung zu Rechtsgeschäften, soweit die Kosten für die SSG EURO 2.500,00 überschreiten und nicht ursächlich mit dem Schießsport zusammenhängen.
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- Wahl von zwei Kassenprüfern.
- Beschlussfassung über die Auflösung der SSG.
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
- Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.



Schützenbruderschaft St. Sebastian Balve e.V. - Schießsportgruppe -



4.2.1 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im Januar vor der Mitgliederversammlung der Schützenbruderschaft, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Anzeige in einer örtlichen Tagespresse, oder durch persönliche Einladung, unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest, sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Anzahl von vertretenen Stimmen,
2. Wahl von Stimmzählern,
3. Genehmigung des Ergebnisprotokolls der letzten Mitgliederversammlung,
4. Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer,
5. Entlastung des Vorstands,
6. Wahlen gemäß dieser Geschäftsordnung,
7. Festsetzung des Beitrages und der Umlagen
8. Wahl der Kassenprüfer,
9. Beschlussfassung über schriftlich vorliegende Anträge.

Die Bekanntgabe von Anträgen, soweit sie nicht Wahlen, Satzungsänderungen oder die Vermögensverhältnisse betreffen, ist dabei nicht erforderlich.

Anträge zur Mitgliederversammlung können von dem stimmberechtigten Personenkreis gestellt werden.

Sie müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

4.2.2 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Die Art der Abstimmung ist in der Regel öffentlich. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.



Schützenbruderschaft St. Sebastian Balve e.V. - Schießsportgruppe -



Der Versammlungsleiter hat die Beschlussfähigkeit der Versammlung festzustellen und die Tagesordnung in der vorgesehenen Reihenfolge zur Abhandlung zu bringen, sofern von der Versammlung keine Änderungen beschlossen werden.

Der Versammlungsleiter ist berechtigt, Gästen die Anwesenheit zu gestatten. Dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind. Er übt das Hausrecht aus.

Die Versammlungen und Sitzungen sind nach parlamentarischen Grundsätzen durchzuführen.

Niemand darf das Wort ergreifen, dem es nicht vom Versammlungsleiter erteilt worden ist. Die den Stimmberechtigten zustehenden Wortmeldungen sind in ihrer zeitlichen Reihenfolge zu berücksichtigen.

Der Versammlungsleiter kann den Redner jederzeit unterbrechen, um

- eine Frage beantworten zu lassen,
- ihn zur Ordnung zu rufen,
- über die Entziehung des Wortes abstimmen zu lassen.

Die Redezeit kann auf Beschluss der Versammlung begrenzt werden.

Anträge zur Mitgliederversammlung sowie zu den Sitzungen können nur von den Organen und Mitgliedern entsprechend dieser Geschäftsordnung gestellt werden.

Anträge auf Schluss der Debatte sind sofort zur Abstimmung zu bringen.

Die zur Abstimmung kommenden Anträge sind vor der Abstimmung eindeutig bekannt zu geben. Über den weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Auflösung der SSG ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.



Schützenbruderschaft St. Sebastian Balve e.V. - Schießsportgruppe -



Für Wahlen gilt folgendes:

- Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen; hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- Sollten bei Vorstandswahlen mehr Kandidaten zur Verfügung stehen als Vorstandsposten, erfolgt eine schriftliche Wahl.
- Die Übernahme einer Vorstandstätigkeit setzt eine 2-jährige Mitgliedschaft in der SSG voraus. Ausgenommen hiervon sind die Ämter des 2. Sportleiters, 2. Jugendleiters, sowie der Jugendsprecher.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Person des Versammlungsleiters,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die Tagesordnung,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
 - die Art der Abstimmung.

Bei Änderungen der Geschäftsordnung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

4.2.3 Nachträgliche Änderung der Tagesordnung

Jeweils 1/20 der Mitglieder kann bis drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.



Schützenbruderschaft St. Sebastian Balve e.V. - Schießsportgruppe -



4.2.4 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse der SSG es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

4.2.5 Aktives und passives Wahlrecht

Alle Mitglieder der SSG können aktiv wählen.

Mitglieder unter 16 Jahren können nicht als Vorstandsmitglied gewählt werden.

Mitglieder ab einschließlich 16 Jahren können als stellvertretender Jugendleiter in den Vorstand gewählt werden.

Volljährige Mitglieder können unter Einhaltung der oben genannten Mitgliedschaftszeiten in den Vorstand gewählt werden.

4.2.6 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Kassen- und Buchprüfung vorzunehmen. Über das Ergebnis von Prüfungen haben sie dem Vorstand zu berichten. Den Prüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren.

Nach der Aufstellung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr hat der Kassierer den Kassenprüfern sämtliche Kassenunterlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass diese der Mitgliederversammlung einen ausführlichen Prüfungsbericht erstatten können. Die Mitglieder des Vorstandes sind nicht berechtigt, auf den Bericht der Kassenprüfer Einfluss zu nehmen.

Die Prüfung der Kassenprüfer erstreckt sich auf den Kassenbestand und die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen.

Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

Die Kassenprüfer sollten immer abwechselnd gewählt werden, damit bei der Prüfung immer ein erfahrener Kassenprüfer verfügbar ist.



Schützenbruderschaft St. Sebastian Balve e.V. - Schießsportgruppe -



5 Jugendabteilung

Alle Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres der SSG bilden die Jugendabteilung.

Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Geschäftsordnung der SSG selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr im Rahmen der Haushaltsplanung zufließenden Mittel.

Die Jugendabteilung bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Sie ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Beachtung der Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

Die Aufgaben der Jugendarbeit der Jugendabteilung sind insbesondere:

- Unterstützung bei der Förderung und Pflege des Sports, besonders über den Bereich des Sportschießens hinaus
- Unterstützung der Sportleitung bei der Organisation der Meisterschaften und Wettkämpfe im Schüler, Jugend und Juniorenbereich.
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Gesellschaft und Anregung zum gesellschaftlichen Engagement
- Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung
- Entwicklung neuer Formen des Sports und der Bildung - zur Übung von Kommunikation, partnerschaftlichem Verhalten, Zusammenarbeit und Geselligkeit
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- Förderung der Pflege der internationalen Verständigung

5.1 Organe der Jugendabteilung

Organe der Jugendabteilung sind:

- der Jugendtag
- die Jugendleitung

5.1.1 Jugendtag

Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage.

Der Jugendtag ist das oberste Organ der Jugendabteilung der SSG.

Er setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.

Aufgaben des Jugendtages sind:



Schützenbruderschaft St. Sebastian Balve e.V. - Schießsportgruppe -



- Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit
- Beratung über vorliegende Berichte der Jugendleitung und der Jugendsprecher.
- Wahl der Jugendleitung
- Wahl der Jugendsprecher
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Der ordentliche Jugendtag findet jährlich statt. Der Jugendleiter lädt zum Jugendtag unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Tagungsbeginn ein.

Für die Durchführung des Jugendtages gelten im Übrigen die Vorschriften der Geschäftsordnung für die Durchführung der Mitgliederversammlung sinngemäß.

Anträge zum Jugendtag können von dem am Jugendtag stimmberechtigten Personenkreis gestellt werden.

Sie müssen mindestens eine Woche vor dem Jugendtag schriftlich vorliegen.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Jugendtag mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Jugendabteilung muss ein außerordentlicher Jugendtag innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen stattfinden.

5.1.2 Jugendleitung

Der Jugendleitung der Jugendabteilung gehören an:

- Jugendleiter*in
- Stellv. Jugendleiter*in allgemeine Jugendarbeit
- Stellv. Jugendleiter*in sportliche Jugendarbeit
- Zwei Jugendsprecher*innen

Die Jugendleitung vertritt die Interessen der Jugendabteilung im Vorstand der SSG.

Die Jugendleitung führt in eigener Regie im Rahmen dieser Geschäftsordnung und der Beschlüsse des Jugendtages die Jugendabteilung der SSG.

Der Vorstand der SSG unterstützt und überwacht die Arbeit der Jugendleitung, da er der Schützenbruderschaft und den weiteren Organisationen gegenüber Rechenschaft über die Jugendarbeit ablegen muss.

Die Sitzungen der Jugendleitung finden nach Bedarf statt.



Schützenbruderschaft St. Sebastian Balve e.V. - Schießsportgruppe -



Die Beschlussfassung in der Jugendleitung erfolgt analog zur Beschlussfassung im Vorstand der SSG.

5.1.2.1 Jugendleiter

Die Jugendleiter werden vom Jugendtag für drei Jahre gewählt und von der Mitgliederversammlung der SSG zur Kenntnis genommen.

Die Jugendleiter sind dafür verantwortlich, dass mindestens einmal im Jahr der Vereinsjugendtag tagt.

Die Jugendleiter tragen auf der Mitgliederversammlung der SSG den Jugendbericht vor.

5.1.2.2 Jugendsprecher

Die Jugendsprecher werden, gemäß der Jugendordnung des WSB, für ein Jahr gewählt.

Sie sind alle gleich und stimmberechtigt. Beide Geschlechter sollten vertreten sein.

Ab dem vollendeten 27. Lebensjahr ist die Ausübung des Amtes als Jugendsprecher nicht mehr zulässig.

6 Arbeitsausschüsse

Für besondere Aufgaben können nach Bedarf Ausschüsse von Vorstandsmitgliedern und anderen Vereinsmitgliedern gebildet werden.

Die Ausschüsse sind gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung für die übernommenen Aufgaben verantwortlich.

Sonderaufgaben können mit Zustimmung des Mitgliedes durch den Vorstand auf einzelne Mitglieder übertragen werden.

7 Auflösung der SSG

Die Auflösung der SSG kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Geschäftsordnung oben festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen geht in den Besitz der Schützenbruderschaft St. Sebastian Balve e.V. über.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass die SSG aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder ihre Rechtsfähigkeit verliert.



Schützenbruderschaft St. Sebastian Balve e.V.

- Schießsportgruppe -



8 Beiträge und Gebühren

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Lehrgangsgebühren und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.

Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Sie werden in einer Anlage zur Geschäftsordnung hinterlegt. Hierbei sind die Vorgaben zur Beitragshöhe vom WSB und vom LSB zu beachten.

Die erhobenen Beiträge staffeln sich nach folgenden Kategorien:

- Jugendliche bis einschließlich 15 Jahren
- Jugendliche von 16 bis einschließlich 17 Jahren
- Erwachsene ab 18 Jahren
- Passive Mitglieder unabhängig vom Alter
- Mitglieder und Nichtmitglieder, welche die Schießanlage nutzen, bezahlen nach Absprache je Monat 1€ Nutzungsgebühr. Die Gebühr wird in Bar entrichtet, beziehungsweise mit dem Beitrag eingezogen.

Die Beitragsstaffel gilt jeweils ab dem Jahr, das demjenigen folgt, in dem das entsprechende Alter erreicht wurde.

Die Beiträge werden über das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Der Einzug erfolgt halbjährlich zum 15. Februar und zum 15. August.

Fällt der Einzugstermin auf ein Wochenende oder Feiertag so verschiebt sich der Einzug auf den nächst folgenden Werktag.

Als Mandantenummer wird die jeweilige Vereinsmitgliedsnummer verwendet. Die SSG zieht mit der Gläubiger-Identifikationsnummer DE77ZZZ00000132928 ein.

Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet der Vorstand. Umlagen können bis zum 2-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

Ferner ist der Verein berechtigt Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtswege eingetrieben werden.

Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen. Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, kann eine Gebühr für Rechnungsstellung gefordert werden.

Die Beiträge und Gebühren werden im Voraus eingezogen. Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.



Schützenbruderschaft St. Sebastian Balve e.V. - Schießsportgruppe -



Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen entscheidet in Einzelfällen der Vorstand.

9 Fahrgelder

Die SSG zahlt für Fahrten mit Privatfahrzeugen zu Meisterschaften Fahrgelder. Die Regelungen zur Zahlung der Fahrgelder werden vom Vorstand beschlossen und in einer Anlage zur Geschäftsordnung hinterlegt.

Der Vorstand kann darüber hinaus individuelle Absprachen mit den Fahrern treffen.

10 Sonstige Regelungen

Alles was über diese Geschäftsordnung der SSG hinausgeht, wird von der Satzung und der Geschäftsordnung der Schützenbruderschaft bestimmt.

Die Satzungen und Verordnungen des WSB und des LSB gelten für die entsprechenden Bereiche, wenn in dieser Geschäftsordnung keine anders lautenden Regelungen festgelegt sind.

Im sportlichen Bereich gilt die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes.





Schützenbruderschaft St. Sebastian Balve e.V. - Schießsportgruppe -



11 Datenschutz

11.1 Erhobene Daten

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt die SSG folgende Daten

- Vorname
- Name
- Geb. Datum
- PLZ
- Wohnort
- Straße und Hausnummer
- Telefon-Nr.
- Kontonummer
- Bankleitzahl
- BIC
- IBAN
- Bank
- E-Mail
- Handy-Nr.
- Art der Mitgliedschaft
- Einzugsermächtigung

auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen der Kassierer gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.



Schützenbruderschaft St. Sebastian Balve e.V.

- Schießsportgruppe -



11.2 Datenübermittlung

Als Mitglied des WSB ist die SSG verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Eintrittsdatum, Name, Vorname, Geschlecht und Geb. Datum; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Wettkämpfen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.

11.3 Interne Kommunikation

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Wettkämpfen sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wettkampfergebnissen. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.



Schützenbruderschaft St. Sebastian Balve e.V. - Schießsportgruppe -



11.4 Datenübermittlung an Dritte

Der Verein informiert die Tagespresse sowie per Newsletter über Wettkampfergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins Internet veröffentlicht. Hierbei werden nur Name und Vorname der Mitglieder angegeben. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

11.5 Datenaufbewahrung

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.